

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Europa, Integration und
 Äußeres
 Minoritenplatz 8
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-141031/001-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

BearbeiterIn
 Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12197

07. März 2017

Betrifft

Integrationsgesetz, Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und der Straßenverkehrsordnung 1960

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. März 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Verhältnis Integrationsgesetz - Integrationsjahrgesetz

Sowohl der vorliegende Entwurf des Integrationsgesetzes als auch der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelte Entwurf eines Integrationsjahrgesetzes beziehen sich auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005. Das Verhältnis der Gesetzesentwürfe zueinander erscheint unklar. Um Doppelregelungen zu vermeiden, wäre eine Abstimmung durchzuführen oder auch zu überlegen, die Entwürfe zu einem Gesetz zusammenzuführen.

Anwendungsbereich des 2. Teils 1. Hauptstück des Integrationsgesetzes

Einerseits muss aus den §§ 3 und § 4 Abs. 1 und auch aus den Erläuterungen geschlossen werden, dass die Sprachförderung und Orientierung sich auf alle in § 3 angeführten Personen bezieht. Andererseits stellt § 4 Abs. 3 lediglich auf Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gem. § 12 Abs. 5 AIVG ab. Und auch § 5 Abs. 2 bestimmt, dass Werte- und Orientierungskurse gemäß Abs. 1 als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice anzubieten sind. Die Erläuterungen enthalten zu dieser Frage keine Ausführungen. Es wird jedoch ausgeführt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen u.a. für die Länder ergeben. Im Hinblick auf den grundsätzlichen Aufgabenbereich des Arbeitsmarktservice bestehen Zweifel, ob nun alle in § 3 aufgezählten Personengruppen – was wünschenswert ist – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, in den Anwendungsbereich des 2. Teils 1. Hauptstück fallen. Eine Klarstellung erscheint geboten.

Zu Artikel 1 (Integrationsgesetz):

Zum Titel:

Der Langtitel erscheint insofern missverständlich, als nach diesem auch EWR-Bürger zu subsumieren sind, diese jedoch gemäß § 3 nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Zu § 4 Abs. 2 lit. a:

Es fehlt eine Regelung im Hinblick auf die Zuständigkeit für Alphabetisierungskurse (A0). Zur Klarstellung sollte hierfür die Zuständigkeit des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres festgelegt werden.

Zu § 5:

Es wird auf die Ausführungen oben zum 2. Teil 1. Hauptstück verwiesen.

Zu § 6:

Die Regelung des Abs. 2 sollte in zweifacher Hinsicht verfassungsrechtlich überprüft werden.

Einerseits werden durch Bundesgesetz die „zuständigen Stellen der Länder“ verpflichtet – so diesbezügliche landesgesetzliche Vorgaben bestehen, die für mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Hinblick auf die Sozialhilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung Sanktionen vorsehen – Sanktionen für die Nichteinhaltung eines Bundesgesetzes zu verhängen; es stellt sich die Frage nach der Kompetenz für eine derartige Regelung.

Andererseits wäre die Regelung im Hinblick auf den Gleichheitssatz zu prüfen, da es nur Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in jenen Ländern trifft, die derartige Sanktionen bezüglich anderer Sachverhalte (Mindestsicherung, Sozialhilfe) vorsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Niederösterreich subsidiär Schutzberechtigte nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben. Es sollte in diesem Zusammenhang daher eine Meldung an die für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung zuständige Behörde festgelegt werden.

Zu § 10:

Das im Entwurf normierte Modul 2 der Integrationsvereinbarung weicht in einigen Passagen vom bisherigen Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14 b Abs. 2 NAG) ab.

Gemäß Abs. 2 Z 6 ist das Modul 2 erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Schule nachweist. Daher ist nicht mehr erforderlich, dass es wie bisher zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird. Das nunmehr angeführte Kriterium wäre demnach auch bei mehrmaligem Wiederholen einer Schulklasse oder durch den vierjährigen Besuch einer Primarschule erfüllt.

Zu Abs. 2 Z 8 wird bemerkt, dass in der gegenständlichen Verwaltungspraxis in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres in Österreich absolvierte Studienberechtigungsprüfungen analog zu österreichischen Maturazeugnissen als Nachweis für Deutschkenntnisse auf B2 Niveau anerkannt werden. Im Hinblick darauf wäre der neu formulierte Tatbestand eine Schlechterstellung der Betroffenen, da die Studierenden künftig nur mehr Deutschkenntnisse auf B1-Niveau vorweisen könnten.

Zu § 13:

Dieser erfasst seinem Wortlaut nach lediglich Integrationskurse zur Vorbereitung auf die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung betreffend Kurse im Hinblick auf Modul 2 fehlt.

Zu § 21:

Zu den in Abs. 2 aufgelisteten Daten wird gefordert, dass im Sinne der Verwaltungsökonomie immer dann, wenn die geforderten Zahlen direkt und zentral durch das Bundesministerium für Inneres abgefragt werden können, diese Abfragemöglichkeit genützt wird.

Zu den in Abs. 2 Z 3 angeführten entzogenen Aufenthaltstiteln aufgrund Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung im vergangenen Kalenderjahr ist festzustellen, dass ein entsprechender Entzug eines Aufenthaltstitels nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist. Sollte die Integrationsvereinbarung „alt“ nicht erfüllt werden, so führt dies bis dato lediglich im Verlängerungsverfahren mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 6 NAG zu einer entsprechenden Mitteilung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Sollte in diesem Fall eine Entziehung eines Aufenthaltstitels angestrebt werden, müsste zunächst eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu den in Abs. 2 Z 12 angeführten Daten wird festgehalten, dass diese derzeit nicht übermittelt werden können; es wurden jedoch bereits Vorarbeiten für die Erstellung einer umfassenden Statistik begonnen.

Anregung:

Es sollte überlegt werden, inwiefern legislativ Maßnahmen getroffen werden könnten, dass auch das Integrationsgesetz für Staatsangehörige der Türkei anwendbar gemacht werden könnte.

Zu Artikel 3 (Änderung des NAG):

Zu Z 12 (§ 81):

Es wird angeregt, in Abs. 37 eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, wonach Drittstaatsangehörige, die nach allfälligem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes aufgrund von Übergangsbestimmungen noch zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung „alt“ verpflichtet sind, diese auch durch Absolvieren der Integrationsvereinbarung „neu“ erfüllen können.

Zu Abs. 39 wird festgestellt, dass diese insofern eine gewisse Härte mit sich bringt, als dass die aktuell geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Moduls 2 für einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 NAG (Daueraufenthalt – EU) nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes nur dann anzuwenden sein werden, wenn das Verfahren gemäß § 45 NAG schon anhängig ist. Diese Regelung wird all jene Drittstaatsangehörigen unbillig treffen, die zum Stichtag noch keinen mit einem Zweckänderungsantrag kombinierten Verlängerungsantrag einbringen konnten (frühestens drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels), jedoch schon einen Nachweis für das Modul 2 der Integrationsvereinbarung „alt“ erworben haben.

Zu Artikel 4 (Änderung des AsylG 2005):Zu Z 3 (§ 68):

Die Neuregelung, derzufolge künftig neben Asylberechtigten auch subsidiär Schutzberechtigten und zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, Sprachkurse zur Verfügung gestellt werden müssen, wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einschränkung auf Asylwerber, deren Identität bei Durchführung der Integrationshilfe zweifelsfrei nachgewiesen wird, in der Praxis besonders bei Asylwerbern aus Afghanistan und Somalia nicht zutrifft, da diese größtenteils nicht über zweifelsfreie Identitätsurkunden verfügen. Die vom BFA ausgestellte vorläufige Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG ist auch kein Identitätsdokument. Daher fällt die Mehrheit der im Verfahren befindlichen Asylwerber mit positiver Ausgangsprognose aus der Zielgruppe heraus.

Zu Artikel 6 (Änderung des StbG):

In § 10a Abs. 4 Z 2 StbG müsste der Verweis auf das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 14b Abs. 2 NAG durch einen Verweis auf § 10 Abs. 2 Integrationsgesetz – analog zu § 10 Abs. 1 Z 1 leg. cit. – ersetzt werden, da die §§ 14 bis 16 NAG mit der Einführung dieses Bundesgesetzes entfallen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der StVO 1960):Zu Z 1 (§ 83 Abs. 3):

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Erläuterungen unklar. Nach den Erläuterungen handelt es sich um einen neuen Prüfungstatbestand – nach dem Wortlaut des Entwurfes jedoch um eine Meldeverpflichtung.

- 7 -

Die Bestimmung sollte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Kompetenztatbestände unterzogen werden. Da keine Änderung von § 82 vorgesehen ist, wird auf VfGH 11.3.2015, E 134/2014 u.a., verwiesen.

Zu den Kosten:

Es fällt auf, dass in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung die in § 68 Abs. 1 AsylG 2005 genannte Personengruppe nicht angeführt wird.

Es wird jedoch ausgeführt, dass aus dem Vorhaben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben. Von daher ist klargestellt, dass auch die Maßnahmen für die oben genannte Personengruppe durch den Bund erbracht werden.

Entgegen den obigen Ausführungen werden jedoch dem Land Niederösterreich z.B. durch die neu geschaffenen Verwaltungsstrafbestimmungen und den damit in der Folge zusätzlich zu führenden Verwaltungsstrafverfahren Kosten entstehen. Auch ist durch die u.a. in § 15 angeführten Meldeverpflichtungen mit zusätzlichen Kosten für eine Datenbank bzw. EDV-Lösung zu rechnen.

Der Entwurf erfüllt daher nicht die haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Eine abschließende Beurteilung ist erst bei Vorliegen einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen möglich.

Es wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur